



EDICTA

Die Describirung der Länderey betreffend.

SON Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm / Pfalz-Graff
bey Rhein / in Bayern / zu Sulich / Cleve und Berg Her-
zog / Graff zu Veldenz / Sponheim / der Marck / Ra-
vensberg und Mörs / Herz zu Ravensstein / ꝛc. Entbieten
Unsere Ambtleuthen / Bögten / Richterem / Schultheissen /
Land-Dingern / Dingerey / Rhentmeisterey / Kellneren / Gerichts-
Schreibern / Bürgermeisterey / Scheffen / Vorsteheren / Botten und
gemeinen Eingefessenen / auch allen und jeden Unseren Geist- und
Weltlichen Unterthanen / beyder Unser Fürstenthumben Sulich und
Berg / und sonst Jedermänniglichen Unsere Gnad: Und fügen euch
sambt und sonderß hiemit gnädigst zu wissen; Demnach Wir miß-
fällig vernehmen müssen / welcher Gestalt in Erhebung der zu des
Lands Conservation und Besten eingewilligte Steuern bißhero eine
so schädliche Unordnung mit untergelauffen / daß viele Steuer-
bahre Morgen Lands aus der Steurbahrkeit in die Freyheit / auch zuweilen
nicht ohne Gefährde / gesetzt / oder verschwiegen / vertuschet / und gar
unbelegt gelassen / dardurch aber dem gemeinen Mann der Last ver-
doppelt / und derselbe zum höchsten beschwert worden / deme Wir aber
aus Lands-Fürsich- und Väterlicher Vorsorge / welche Wir für Un-
sere von dem Allmächtigen Uns anvertraute Unterthanen zutragen /
Uns schuldig erkennen / länger nicht zusehen können / sonderem haben eine
unwägbärgliche Nothwendigkeit zu seyn ermessen / hierinnen gebüh-
rende Remedirung vorzunehmen / und vermittelß diesen offenen Man-
dats euch Unsere gnädigste Meynung / Willen und Befehl zu eröff-
nen / alles jedoch mit Vorbehalt und ohne Nachtheil eines jeden recht-
mäßig habender / und von Alters ruhig herbrachter Freyheit / Privi-
legien / Recht und Gerechtigkeit.

Erstlich befehlen Wir euch / Unseren Ambtleuthen / Bögten /
Richterem / Schultheissen / Land-Dingerey und Dingerey / Rhent-
meisterey / Kellneren und Gerichts-Schreibern / daß ihr und zwar
ein jeder von euch in eurem euch anvertrauten Ambt Unseren Unter-
thanen / Geist- und Weltlichen / Adel- und Unadelichen / ins oder auß-
serhalb Unserer beyder Fürstenthumben Geseßenen / sowohl von den

Banken / als durch die Botten / auch publica auff die Kirchen- Thü-
ren / und sonst an gewöhnlichen Orten affigirende Edicta andeuten /
und ernstlich aufflegen sollet / daß ein jeder / und zwar die in Unserem
Land wohnende inner Monaths- Frist von dem Tage der Publication
anzurechnen / diejenige aber / welche auffer Lands sich auffhalten / in-
ner zwey Monath Zeit bey Pœn der Confiscation dessen / so er gefäh-
licher Weise verschweigen / oder nicht mit gebührenden Umständen
und gnugsamer Erläuterung anzeigen wird / seine liegende Güter und
Erbshafften auff Maas und Weise / auch mit Umständen / wie hier-
unter in §. 4. vermeldet / getreulich eröffnen / schriftlich specificiren /
und da sie Schreibens unersfahren / durch andere verzeichnen lassen /
und solche schriftliche Specificationes denen aus einer jeden Stadt /
Freiheit / Flecken / Dorff / Kirspel / Dingstuhl oder Hondtschafft /
darunter die Erbshafft gelegen / verordneten und hierunter in §. 3.
vermelten Gehülffen und Assistenten inner obgedachter Zeit einlieffe-
ren sollen / und damit sich die Auswendige und andere Eigenthumbere
auff deren Gütern Halffleuthe / Pfächtere und Verwaltere seeshafft
seynd / oder dieselbe in Pfacht / oder in Verwaltung haben / ihrer Un-
wissenheit halber sich desto weniger zu entschuldigen haben ; Als sollen ob-
gedachte Unsere Beambte gedachten Halffleuthen / Pfächteren und Ver-
walteren gemessen aufflegen / diesen ihren Principalen und Herrschaff-
ren sub Pœna arbitraria alsbald zu notificiren / Gestalt dieser Unser
gnädigster Verordnung unter vorgedachter Straff der Confiscation
gehorsambst nachzukommen.

2. Damit nun solches desto richtiger und schleuniger geschehe /
auch nichts verdunckelt bleibe / noch etwas verschlagen werde / sollet
ihr obbenante Unsere Ambtleuthe / Bögte / Richtere / Schultheiß /
Land- Dinger / Dinger / Rhentmeistere / Kellner und Gerichts-
Schreibere / euch und zwar jede in euereim Ambt zusammen thun /
und nach vorgangener reiffer Überlegung der hiebey vorfallenden Um-
ständen euch vergleichen / wie jedes Ambt in drey gewisse Bezirck also
auszutheilen / daß zu mehrer Einziehung der Unkosten / auch Be-
schleunigung des Wercks Unser Vogt / Richter / Schultheiß oder Din-
ger einen / Kellner und Rhentmeister den anderen / und der Gerichts-
Schreiber den dritten Bezirck respiciiren / und was dieses Unser Man-
dat erfordert / alles Fleisses zu Werck stellen solle / jedoch mit der Be-
scheidenheit / daß die Rhentmeister oder Kellner diejenige Orther be-
suchen / in welchen Wir wegen Unser Cammer- Intradem am meisten
interessiret seynd.

3. Demne vorgangen / sollen sie wohl erwegen / welche Untertha-
nen sie aus jeder Stadt / Freiheit / Flecken / Kirspel / Dingstuhl oder
Hondtschafft zu ihnen als Gehülffen zu desto genauer Erfahrung /
welcher Qualität jedes Orths die Länderey auch wie viel Morgen- Zahl
alda vorhanden seye / ziehen / und zugleich zu Einnehmung der hiero-
ben §. 1. angezogener Specificationen der Morgen- Zahl und sonst
gebrau-

gebrauchen wollen / nicht zweiffelnd / sie werden solche Persohnen aussuchen und erwehlen / welche Schreibens und Lesens erfahren / auch des Orths kundig / getreu und unverdächtig / und deren wenigst zwey an der Zahl auch schuldig seyn sollen / vorher und ehe sie hierinnen gebraucht werden / vor euch Unseren Beambten die Morgen • Zahl und Qualität ihrer unter dem Dorff / Kirspel / Dingstuhl oder Hondtschafft / daraus sie gewehlet / liegender Güter / obgedachter Massen öffentlich zu erklären / und zu specificiren / demnegst die nach und nach einkommende Specifications einzunehmen / und zu empfangen / die Präsentata alsbald darauff zu sehen, und in sonderbahre Obacht zu nehmen / daß die Güter und Erbschafft unter keine andere Städte, Freyheiten / Flecken / Dörffer / Kirspelen / Dingstuhl oder Hondtschafften / als worunter sie gelegen / specificirt / und da einiger Mangel darbey wäre / solcher ersetzt / und die einkommende Specifications ordentlich beysammen gelegt / und registriert werden ; Inmassen dan ihr Unser Vogt / Schultheiß / Richter / Land • Dinger / Dinger / Rhentmeister / Kellner und Gerichts • Schreiber euch zuweisen in die zu eines jeden District gehörige Freyheiten / Flecken / Dörffer / Kirspelen / Dingstuhl und Hondtschafften persöhnlich erheben / eueren Beyhülffen und Assistenten mit nöthiger Instruction an Hand gehen / und daran seyn sollet / daß jezt gedachte zu Behülff Adjungirte alles getreulich und fleißig verrichten. So bald nun diese zur Beyhülff zugezogene Unterthanen obgedachte Specifications auff, und eingenohmen / und dieselbe euch Unseren Vögten / Richteren / Schultheissen / Land • Dingern / Dingern / Rhentmeistern / Kellnern und Gerichts • Schreibern zugebracht und eingelieffert haben werden / welches nach Verlauff der hieroben im S. 1. bestimbter ein oder zwey Monathen / oder längst vier • zehen Tage darnach zu geschehen / sollet ihr / doch ein jeder in seinem Bezirck / die darin Gesessene oder Begütete / wie auch deren Halff • leuthe / Pfächtere und Verwaltere / vermittels einen offenen Recess, welcher von den Canzelen zu publiciren / auch an die Kirchen • Thüren und andere gewöhnliche Derther zu affigiren / von Unsertwegen erinnern und denselben aufflegen / daß wan sie wider die übergebene Specifications noch etwas einzuwenden / und dabey zu erinnern hätten / solches inner Monaths • Frist nach obgedachter Publication vor euch und auff sicheren darzu bestimmendem wohlgelegenen Orth zu thun und zu verrichten ihnen frey stehen / und dahe auch vor Ablauf obbestimbter Monaths • Zeit Jemand sich in den übergebenen Verzeichnissen zu ersuchen begehren würde / ihm solches unweigerlich gestattet werden solte ; Inmassen ihr dan denen darauff vor euch Erscheinenden die Specifications deutlich vorzulesen / von denselben auch / ob und was sie bey einem oder dem andern zu erinnern nöthig befunden hätten / umbständlich zu vernehmen / und alles Fleißes zu notiren und zu beschreiben. Und wan ihr die Vögte / Schultheiß / Richter / Dinger / Rhentmeister / Kellner und Gerichts • Schreiber sämbtlich euer Bezirck verstandener Massen durchgangen / sollet ihr Unseren Ambtleuthen / wie ihr alles befunden / neben den sich erzeigenden Mängelen / umbständlich

vorbringen / und alsdan insgesambt die Specificationes nach Anlaß des hernachfolgenden §. 5. mit Fleiß examiniren / und ob noch mehrere Kundschafft einzuziehen / mit Fleiß beducken und überlegen / auch auch nach Gutfinden darumb bewerben / und wann alles dieser Unser obgedachter gnädigster Verordnung gemäß verrichtet und vollzogen / alsdan die einkommene Specificationes sambt allem / was dabey ferner schriftlich oder mündlich eingebracht und publicirt worden / mit einer lesbahrer Hand ins Reine bringen und abschreiben / auch die Länderey / Güter und Erbschafften / so unter einer Stadt / Freyheit / Flecken / Dorff / Kirspel / Dingstuhl oder Hondtschafft gehörig / darunter und nirgend anders ordentlich sehen und beschreiben / die Morgen-Zahl in margine auswerffen / am End des Blats lateriren / demnechst einreihen oder einbinden / und also an Unsere Ober-Commissarios den Würdig / Wohlgebohrnen / Edlen und Hochgelehrten Unsere respective Geheim- und Regierungs-Räthe / Bülich- und Bergischen Camblern / Gubernatorn Unser Herrschafft Wiennenthal 2c. Cammerern / Hoff-Raths-Præsidenten / Amtmann zu Düren / Obr und Mercken / auch Archivarium und liebe getreue Johann Arnold / Freyherrn von Leeradt / Thumb-Herrn des hohen Thumb-Stifts Lüttig / Johann Wilhelm / Freyherrn von Metternich zu Müllernarck / und Melchioren Boetz / dero Rechten Licentiaten / mit allen Umständen und ihren Gutachten / was eines oder anderen Mangels halber zu thun und vorzunehmen / unterthänigst gelangen lassen. Was Wir nun obgedachter und nachfolgender Massen Unseren Beambten in denen ihnen anvertrauten Aemblern zu verrichten befohlen / solches sollen in den Haupt- und andern Städten / welche ihren absonderlichen Anschlag haben / Unsere Burgermeister / Scheffen und Rath / ebenmäßsig zu Werck richten / und gehorsambst vollenziehen.

4. Wollen Wir euch hieby zu mehrerer Erläuterung und desto besserer Beobachtung dessen / so hieroben in §§. 1. 2. & 3. vermeldet / nicht verhalten / daß alles was an Ländereyen / Kämpen / Büschen / Bänden / Gärten / Baum-Garten / Wiesen / nutzbahren oder oden Plätzen sich befindet / beschrieben / und darbey ordentlich vermeldet werden solle / was für Eigenschafft ein oder anderer Orth / Guth oder Erbschafft / auch ob dieselbe frey oder unfrey / Schatz / Steurbahr / Lehen / Churmüthig / Allodial oder Erb-pfächtig seye / und wan es frey / woher / und wan es die Freyheit erlanget / und wie lang es sich deren gebrauchte ; Item was für Diensten ein oder anderes Stück zu verrichten schuldig / und wem es zugehörig / auch ob er es in Eigenthumb oder Pfand-weiß einhabe und besitze / fleißig erforschet werden / und die Beambte ihnen Stück für Stück in seiner Grösse / Bohren / Pahlen / so viel einem jeden wissig / und zwar in seinem Kirspel oder Hondtschafft darin es gelegen / oder anders nirgend anweisen lassen / und darbey weder Geist- noch Weltlichen / Adel- oder unadlichen Persohnen ungeziemenden Respect brauchen / sondern da deren einige wider besser Versehen sich der Anzeig entziehen / oder de
facto

facto opponiren wolten/ selbige vorberührten unseren Ober-Commissarien alsobald nahmhaft machen; Inmittels aber ungeachtet alles widrigen Einredens/ von weme das auch geschehe/ die Land-Maas/ sonderlich wan gezweiffelt wird/ ob alles fideliter angegeben worden/ oder da die Benachbahrte mit dem Possessore in der Anzahl der Morgen nicht übereinstimmen/ derselbe aber sich nicht weisen lassen/ sondern sein Vorgeben behaupten würde/ anlegen/ und das Befinden umständlich beschreiben/ und wie vorgemeldet den Ober-Commissariis zuschicken sollen.

5. Befehlen Wir euch Unseren Beambten gnädigst/ daß ihr allezeit in dieser Berrichtung die Steuer- und Schatz-Zettulen/ Erbo-Bücher/ auch der Geist-Adlicher Lehen- und freyer Steuern Heb-Registern/ und was dergleichen mehr/ bey der Hand haben/ und der Besitzer Angeben auch der Benachbahrten Aussagen mit selbigen conferiren/ und gegen einander halten/ ob die Qualität und Quantität richtig zutreffe/ und alles getreulich angegeben/ oder etwas verschwiegen/ verweigert/ oder gefährlich hinterhalten/ oder gar frey gemacht worden/ auch wan und unter welchem Prætext & sub quo titulo solches geschehen seye/ fleissige Nachfrag halten/ und das Befinden annotiren lassen sollet.

6. Erinneren Wir euch Unsere Beambte gnädigst/ daß ihr neben den zu euer Assistentz und Erkündigung Auserwehlten noch einen sonderbahren Aufseheren bestellen und ausschicken/ und durch denselben nöthige Rundtschafft/ ob die Ausgewählte ihren getreuen Fleiß gebrauchen/ einziehen lassen/ ihr auch ferner daran seyn sollet/ daß mehrbemelte Unsere Ober-Commissarii von vierzehn zu 14. Tagen euerer Berrichtung halber einen Summarischen Bericht empfangen/ nach gänzlich verrichteter Commission aber denselben eine vollkommene Relation und Bericht/ sambt den Specificationen der Güter und Erbschafften/ wie hieroben in S. 3. Verf. Und wan alles/ zc. vermeldet/ zugesendet werden möge/ und daß bey Verlust euerer Dienst und arbitrari Straff/ welche Wir auch gegen diejenige/ so diese Commission nicht recht oder fahrlässiger Weiß verrichten/ vorzunehmen gedencken.

7. Und ob Wir wohl im vorigen Unseren dieserthalb ausgelassenen Mandatis gnädigst befohlen/ daß man schleunig mit Anlegung der Land-Maas verfahren solle/ so haben Wir doch erheblicher Ursachen halber rahtsahmer ermessen/ zu Gewinnung der Zeit/ und Ersparung mehrerer Unkosten den Anfang mit der hierinnen gemelten Erkündigung und Description der Güter und Erbschafften zu machen/ umb zu sehen/ ob man auch ohne dieselbe auff den Grund kommen/ und die Unkosten ersparen könne/ dafern aber wie bereits oben in S. 4. erwehnet/ sich Contradictiones und Oppositiones, oder sonsten andere Beschwerden und Verhindernüssen herfür thun wolten/ werden Wir endlich gemüßiget werden/ die Land-Maas zu gebrauchen/ und die Verursacher und Verbrecher mit gebührender Straff befindenden Dingen nach anzusehen.

8. Und ob es wohl auff diese Weise/ da ein jeder das Seinige selbst angeben solle/ und in die Dörffer die Erkundigung ausgetheilet/ die Bediente auch ex Officio schuldig/ dieses dem Land zum Besten ohne Diäten und andere Unkosten zu verrichten/ damit dan die Quantität und Qualität der Güter erfahren/ und darnach eine richtige Matricul im Land nach Situation der Güter in den Gerichts-Bezirkten/ darin dieselbe gelegen/ aufrichten könne. So wollen Wir doch gnädigst verordnen/ daß nach verrichteter Arbeit/ einem jeden nach Betrag seiner Arbeit und Mühe/ ein Recompens erfolgen solle; Gestalt Wir dan einem jedem obbemelter Unserer Beambten/ so oft er hierinfals gebrauchet wird/ und seine Mittags-Mahlzeit nicht erreichen kan/ für jede solche Mittags-Mahlzeit zur Zehrung einen Cölnischen Thaler passiren lassen wollen/ mit dem Beding gleichwohl/ daß bey vorangezo- genen 14. Tägigen Bericht/ jedesmahls/ was an Zehrung auffgangen/ designirt/ und absonderlich eingeschickt werde; Zu welchem Ende Wir dan unserem Rechenmeister Johannem Maess gnädigst hiemit befehlen/ daß er solche Designationes alsbald vornehmen/ examiniren/ und darüber Unseren Cammer-Räthen unverzüglich referiren solle/ Gestalt die passirende Unkosten verreichen zu lassen.

9. Damit auch keiner/ welcher von einigem gefährlichen Ver- schlag/ Verdunkelung und Verschweigung der Morgen-Zahl/ auch heimlich oder öffentlicher Exemption und Befreyung der vorhin Schatz- und Steurbahr gewesener Güter einige beständige Nachricht und Wissenschaft hat/ und dieselbe Uns/ auch Unseren Landen und Untertthanen zum Besten auch zu Eröffnung der Wahrheit offenbahren und angeben wird/ einige Widerwärtigkeit oder Anfeindung sich nicht zu besorgen habe/ so wollen Wir den/ oder dieselbe nicht allein gegen Männiglich vertreten/ und Schad- loß halten/ sondern auch nach Gestalt ihrer erzeigter treu angewendter Arbeit und Verdienst nach unverlengt recompensiren. Damit nun Unsere Beambte und Jes- dermänniglich ab diesem Unseren zu gemeinen Nutz und Besten ange- sehenen gnädigsten Befehl und Meynung Wissenschaft haben/ und desto besser sich darnach richten möge; Als haben Wir gnädigst ver- ordnet/ daß etliche Exemplaria in die Aempter und Städte beyder Unser Fürstenthumben Göllich und Berg geschicket/ und auff Besin- nen durch Unsere Gerichts-Schreibere/ unter jedes Orths Scheffen/ Vorstehern und anderen unentgeltlich mitgetheilet werden sollen.

Zu dessen Urkund haben Wir dieses offenes Mandat eigenhändig unterschrieben/ auch durch offenen Truck/ mit Vorstellung Unsers Fürstl. geheimen Insegels zu publiciren/ gnädigst befohlen. Geben in Unser Residentz-Stadt Neuburg an der Donau den 29. Augusti 1670.

Philipp Wilhelm.



Don

SOn Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm / Pfalz-Graff bey Rhein / ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir in verwichenen 1670. Jahr den 29. Augusti Unsern Fürstenthumben / Landen und Unterthanen zu Gutes und Wohlfahrt / auch Befürderung gemeinen Nutzes / sicher Descriptions-Edict haben ausgehen und publiciren lassen / folgendes auch in dem am 5. Novembris jüngst Unsern Göllich- und Bergischen Land- Ständen aus Råthen / Ritterschafft und Städten ertheilten Haupt-Recels §. 3. Damit ꝛc. gnädigst verordnet / daß mit weitherer völliger Execution sothanen Edicts fortgeschritten und verfahren werden solle; Als haben Wir der Nothdurfft erachtet / den Inhalt solchen Haupt-Recellus nachfolgender Massen hierher zu wiederholen und Jedermänniglichem kund zu machen / damit sowohl Unsere Beambte / als auch andere Geist- und Weltlichen Stands / In- und Auswendige / so es antreffen mag / sich darnach desto besser richten / und Niemand der Unwissenschafft halber mit Fug sich entschuldigen möge.

Erstlich sollen nicht allein die zu denen in obgedachtem Haupt-Recels vermelten Adlichen Sizen gehörige / sondern auch alle andere Güter / so Anno 1596. von Steuern und Auflagen / auch Gewinn und Gewerb frey gewesen / und annoch seynd / nicht describirt werden / jedoch derselben Einhabere oder Possessores, Adlichen oder Bürgerlichen Stands / sine respectu personarum, schuldig und gehalten seyn / Unseren darzu verordneten Commissariis specificè zu offenbahren / was und wie viel an Morgen- Zahl zu obgemelten Adlichen Sizen und anderen Gütern nach dem Jahr 1596. acquirirt / und von was Natur / Qualität und Freyheit solches Acquisitum seye / welches als dan denen Unterthanen in den benachbahrten und anderen umbliegenden Dertheren zu dem Ende zu publiciren / wan Jemand anzeigen / und gründlich erweisen würde / daß entweder alle für frey angegebene oder Theils darunter unfrey und schatzbahre Güter wären / oder sonst mehrere Steuer- bahre Güther acquirirt / als angezeigt worden / daß auff solchen Fall dasjenig / so hinterhalten und verschwiegen / Uns verfallen seyn / und dem Anzeiger etne sichere Recompens gefolgt werden solle.

2. Alle Geist- Adliche freye und Lehen- Güter / welche auff Gewinn und Gewerb Anno 1596. und folgendes angeschlagen / sollen obgedachtem Unserem im Jahr 1670. ausgegangenem Edict gemäß describirt / und was nach gemeltem 1596. Jahr an Steuer- und schatzbahren Güteren darzu acquirirt / auff Maas und Weis / auch unter Straff des Verfallens / und gegen Recompens wie hteroben in §. 1. Verfl. Jedoch derselben Einhabere ꝛc. erwehnet und angeregt / specificè offenbahret / durch solche Description aber die vorige Natur sothaner Geist- Adlich / Lehn- und freyer Güter / deren sie in gemeltem 1596. Jahr gewesen / nicht verändert werden / wie Wir dan auch nicht gemeint seynd / jetztgemelte Geist- Adlich / freye und Lehn- Güter / wann sie

sie von den Proprietariis auff ihre Kosten / Verlag / Gewinn und Verlust / durch eigene Pferd und Leuthe (darunter doch die Halffleuthe und Pfächtere nicht zu verstehen) ohne Verschlag / Collusion und Verdunckelung / wie es in Fraudem dieser Unserer Verordnung geschehen könnte oder mögte gebauet werden / in Gewinn und Gewerbs-Anschlag bringen zu lassen / und sollen die Proprietarii, wie auch die von denselben auff dem Gut bestelte Leuthe auff Erfordern jederzeit einen Iud auszuschweren schuldig seyn / daß die Güter von ihnen Proprietariis auff ihre Kosten / Verlag / Gewinn und Verlust durch ihre eigene Pferd und Leuthe / nicht aber Halffleuthe und Pfächtere gebauet / und hierin kein Verschlag / Collusion und Verdunckelung / wie es in Fraudem sothaner Verordnung geschehen könnte oder mögte / gebraucht werden.

3. Was in mehrgemeltem Jahr 1596. für Güter Schatz- oder Steurbahr gewesen / dieselbe sollen sine ulla Exceptione Schatz- oder Steurbahr verbleiben / und wollen Wir gnädigst / daß alle Adelichen und Bürgerlichen Stands sine respectu personarum schuldig und gehalten seyn sollen / sothane und alle andere gemeine Steuer- und schatzbahre Güter Unseren darzu verordneten Commissariis, zuzolg mehrgemelten Descriptions - Edict, getreulich zu offenbahren und schriftlich zu specificiren.

4. Diese Verordnung wollen Wir dem Vatterland zum Besten zu Trost der Unterthanen / und zu schuldiger Rechts-Verhelffung aus Uns allein competirender Macht und obliegender Sorgfalt dieser Gestalt werckstellig gemacht haben / daß dardurch gleichwohl den zwischen Ritterschafft und Städten in puncto Collectationis am Kayserlichen Cammer-Gericht schwebenden Processen (welches hiemit vorbehalten wird) nichts præjudicirt seyn solle.

5. Auch wollen Wir gnädigst / daß gegen diejenige / welche dieser Unserer heilsamer Verordnung und Modo nicht einfolgen werden / nach Anlaß oftgemelten Edicts ohne einiges weiteres Absehen procedirt / und wan wider dergleichen Ungehorsame sothanes Descriptions - Edict ad litteram exequirt / alsdan quo ad Terminum à quo nach der Güllich- und Bergischer / seither in gewissen anderen Edicten öftters renovirter Policen-Ordnung de Anno 1558. (die sich in dieser Materie der verschlagenen Dienst- und schatzbahren Güter und Ländereyen auff dreyszig Jahr zurück ziehet / und also auff das Jahr 1528. erstreckt) verfahren werden solle.

6. Im übrigen lassen Wir bey dem offerwehntem Unserem im Jahr 1670. den 29. Augusti publicirtem Edict allerdings gnädigst bewenden / Unseren Beambten / Bürgermeistern und Schessen gnädigst anbefehlend / daß sie deme und dieser Unserer gnädigster Verordnung inner drey Monathen von dem Tage der Publication dieses anzurech-

zurechnen alles ihres Inhalts gehorsambst nachkommen / und sowohl ihre diesferthhalb nach und nach Uns erstattende unterthänigste Berichtschreiben als auch die Specificationes der Güter und Erbschafften Unserem Hochheits und Lehn-Registratori Bernharden Croppenberg gegen Recepisse einlitteren lassen sollen / gestalt selbige demnegst durch Unsere zu diesem Werck gnädigst verordnete Rätthe und Ober-Commissarios ersehen / und darauff die behörende Nothdurfft ferners vornehmen zu lassen. Urkundt dessen haben Wir dieses offenes Edict eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstliches Insiegel darauff trucken lassen. So geschehen in Unserer Residentz-Stadt Düsseldorf den 27. Martii 1673.

Philipp Wilhelm.



G. H. Steingens.

Daß diejenige Gütere welche im Jahr 1596. dem Gewinn- und Gewerbs-Anschlag unterworffen / oder gar schazbar gewesen / bey selbigem Anschlag zu continuiren.

Von Gottes Gnaden / Johann Wilhelm / Pfaltz-Graff bey Rhein / ꝛc.

Unseren gnädigsten Gruss zuvor liebe Getreue ; Nachdem in Unseren Herzogthumben Göllich und Berg verschiedene Häuser / Höff / Güter und Ländereyen sich befinden / welche im Jahr 1596. respectivè den Gewinn- und Gewerbs- auch gemeinen Steuern und Schatz unterworffen gewesen / nach gemelten 1596. aber zu Adlichen auffm Land-Tag beschriebenen Sätzen gemacht / und dem Ritter-Zettul einverleibt / auch dieser Ursachen halber und sonst von ermelten Gewinn- und Gewerbs- fort gemeinen Steuern und Schatz befrehet / und dardurch veranlasset worden / daß solcher Last andern Unterthanen und Güteren accrescirt und auffgebürdet / zu dessen Remediirung / mithin dem Vatterland zum besten / und zu Trost der hierunter beschwerten Unterthanen bey dem mit unterthänigstem Consens Unserer Göllich- und Bergischer Land-Ständen von Rätthen / Ritterschafft und Städten im Jahr 1672. den 5. Novembris auffgerichtetem Haupt- und darauff erfolgten von der Römisch-Kaysrl. Majest. allergnädigst approbirtem Declarations-Recess Art. 3tio heilsamlich geordnet und

versehen ist, daß diejenige Güter und Ländereyen/ welche in obgemel-
ten 1596. Jahr und folgendes auff Gewinn und Gewerb angeschlagen/
auch Steuer und Schatzbar gewesen/ solcher Natur und Qualität sine
ulla exceptione verbleiben sollen / inmassen obgemelter Haupt- und
Declarations-Recess (darab der Extract zu geschwinder Nachricht hiebey
gehbet) mit mehrerem nachführen/ so befehlen euch gnädigst / daß wan
dergleichen Güter in dem euch gnädigst anvertrauten Ambt gelegen/
ihr dieselbe nicht allein umbständlich verzeichnet/ und sothane Verzeich-
niß inner Zeit eines Monaths unfehlbar zu Unserer Hoff- Canzleien
unterthänigst einschicket / sondern auch dafern es annoch nicht gesche-
hen ungesaumt daran seyhet / daß sothane in offternennnten 1596. Jahr
den Gewinn- und Gewerb- auch gemeinen Steuern und Schatz be-
weislich unterworffen gewesene Häuser / Höff / Güter und Ländereyen
ungeachtet dieselbe folgendes zu Adlichen auffm Land- Tag beschriebe-
nen Sätzen erhoben worden / in vorigen Anschlag wieder gebracht / an-
bey des Hinderstands halber beständige Liquidation à dato des Haupt-
Recessus unverzüglich gepflogen / und diese Unsere gnädigste Verord-
nung zu Männiglichen Wissenschaft von den Canzelen obgemelten euch
gnädigst anvertrauten Ambts publicirt werde; Wir seynd darauff
eueres unterthänigsten Berichts wie ein und anders geschehen gnä-
digst gewertig/ euch indessen mit Gnaden wohl beygethan verbleibend.
Benrath den 2. Septembris 1682.

Johann Wilhelm.

Wie die Gewinn- und Gewerb gebende Güter zu specificiren.

Sennach Ihre Churfürstl. Durchleucht unverlängt gnädigst wis-
sen wollen / wie viel freye Gütere sich in hieruntigen Dero Lan-
den befinden / welche / wan sie durch Pfächtere gebauet werden/
denen Gewinn- und Gewerbs- Steuern unterworffen seyn / forth mit
wie viel Morgen / von jedem dergleichen Gut der Gewinn- und Gewerbs-
Anschlag versteuret / oder was derenthalt in Derttheren wohe kein An-
schlag auff die Morgen-Zahl hergebracht / sonst beygetragen / nicht we-
niger auch / welche von sothaneu Güteren anho durch Pfächtere oder
Hoff-Jüngere cultiviret werden mögen; Als ist an

der Befelch hiemit / daß hierüber von jeden
Orths Scheffen / eine zuverlässige unterschriebene / und nach gegen-
wärtiger Dero gnädigster Intention eingerichtete Specification einzu-
fordern / solche durch eine wohl lesbahre Hand conscribiren / durch
verändten Gericht- Schreiberen / gegen die / demselben ad Registra-
turam überlieferende Original-Specificationen unterschreiben zu lassen/
und längstens inner den ersten acht Tagen nach Erhaltung dieses / bey
Bermendung einer unausbleiblicher Straff von 50. Goltgl. zu hiesi-
gem Dero Kriegs- Commissariat erga Recepille einzuschicken / dabe
aber

aber von oder gemeltem Gericht-Schreibern / gegen sothane der Scheffen Specificationen was Pflichtmässig zu erinnern seyn würde / solches vor deren Einschickung / zum richtigen Stand zu bringen / übrigens aber vor allem von denen würcklichen Hoff-Jüngerem die Original-Contracten / welche sie mit ihren Principalen aufgerichtet haben / mit solcher Præcaution und in solchem Termino, daß dabey / durch etwa zwischen denen Hoff-Jüngerem und ihren Principalen hierunter indessen vorgehende Unterredungen desfalls kein Unterschleiff zu befahren seyn möge / einzufordern / sich ob die in sothanen Contracten exprimirte und vermög des Haupt-Recesss desfalls erforderete Requisita auch gebührend beobachtet / und nicht von selbigen abgewichen werde / auffß genauiste Pflichtmässig zu erkündigen / alsolche Contracten alsoforth copiiren zu lassen / und darab gleichlautende vidimirte Abschriften / bey Erstattung obgemelten Berichts sambt dem eigentlichen Befinden ohnfehlbar / und bey Vermeidung gleichmässiger Straff obgemelt mit einzuschicken. Düsseldorf den 10. Februarii 1710.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.
sonderbahrem gnädigstem Befelch.

Ab denen Güttheren / so Pfandt-weiß oder Jure Immissionis besessen werden / solle in dem Gewinn- und Gewerbs-Anschlag auff den 2. 3. 4ten Morgen und wie es disfalls des Orths Herkommens ist / bengetragen / mithin für allen Schulden die ruckständige Steuern vorgezogen werden.

Von Gottes Gnaden Wolfgang Wilhelm ꝛc.

SUseren gnädigsten Gruß zuvor Best liebe Getreue; Demnach Uns unterthänigst geklagt worden / was Gestalt unterschiedliche / welche in Unseren Landen Pfandt-weiß / oder Jure Immissionis einige Güter einhaben / und auswendig geseßen seynd / darab ihre Schuldigkeit an den Contributionen und Steuern nicht entrichten / sondern sich davon zu eximiren unterstehen wollen / das durch dan anderen Unseren Unterthanen der Last desto schwerer gemacht wird / und aber die hohe Noth auch Billigkeit erfordert / daß bey diesen allgemeinen durchgehenden Land-Beschwernüssen einer dem anderen den Last nach Beschaffenheit seiner Güter tragen helffe / so ist solchemnach Unsere gnädigste Meynung und Befelch hiemit, daß ihr die Auswendige / welche in Unserem euch gnädigst anbefohlenen Ambt einige Güter liegen haben / sie seyen geseßen wo sie wollen / als wohl auch diejenige / welchen etwa eintge Güter in selbigem Unserem Ambt Schulden halben eingeräumt oder adjudicirt / dafern die Debitores selbige Güter nicht annoch selbst bewohnen, zu Zahlung ihrer Quoten an den Steuern und Contributionen sowohl von verloffener Zeit so lang

lang sie selbige eingehabt/ als auch fürs künfftig anhaltet/ was aber die öd und wüst liegende Güter betrifft/ da habt ihr wan die Eigenthumbere oder Creditores solche nicht selbst bauen/ noch durch andere anbauen lassen/ sondern allein den Last von sich ab- und anderen Unseren Unterthanen allein auff den Hals zu schieben gedencken/ und darumb sich an anderen Dertheren aussershalb Unsern Landen auffhalten/ jedoch gleichwohl vermögluch seyn/ dieselbe zu citiren/ das sie ihre Schuldigkeit ungesaumbt entrichten/ oder auff die Güter verzeihen/ und Fals einer oder ander nicht erscheint/ noch seine Schuldigkeit bezahlt/ alsdan dieselbe auff Betretten mit Arresten/ Verpfachtung der Güter/ und sonst in andere Wege zu Abstattung ihrer Contingenten zu vermögen/ sonst aber auch darauff zu sehen/ wan einem oder anderem Gütere Schuld halben adjudicirt/ oder auch dieselbe distrahirt werden/ das vor allen Dingen die hinterständige Schätz/ Steuern und Contributiones daraus entrichtet werden/ und Wir wollen ob dieser Unser gnädigster Berordnung also gehalten haben. Versehen Uns dessen/ und seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Düsseldorf am 6. Septembris Anno 1641.

Wolfgang Wilhelm.

Von Gottes Gnaden Philipp Wilhelm / ꝛc.

Unsere gnädigsten Gruss zuvor liebe Getreue; Nachdem Unsere Rätliche Land- Stände bey gegenwärtigem Land- Tag unterthänigst zu erkennen gegeben/ das verschiedene Mißbräuch sich in deme verhalten thäten/ das die Geist- und frey- Adelige Güter Jure- Antichretico anderen überlassen würden/ die Creditores Antichretici aber/ als selbst bauende sich der Befreyung von dem Gewinn- und Gewerb- Steuern (ohnangesehen quod causa pignoris non transferat Dominium) widerrechtlich anmassen thäten/ mit der unterthänigster Bitt/ das Wir sothane Creditores zu Berrichtung der schuldiger Gewinn- und Gewerb- Steuern gnädigst anhalten lassen wolten/ und dan Wir solcher Bitt gnädigst statt gegeben; So befehlen Wir euch ebenmässig hiemit/ das ihr diejenige Creditores, welche einige Geist- Adelige oder freye Güter Jure- Antichretico oder Pfandschafft- weis einhaben/ und selbst bauen/ dahin anweistet/ das sie jedoch ohne Nachtheil des ihnen gebührenden Genuss die Gewinn- und Gewerb- Steuern davon entrichten/ massen ihr dan diese Unsere gnädigste Berordnung zu Männiglichen Wissenschaft von den Cantzen des euch gnädigst anvertrauten Amtes publiciren zu lassen. Versehen Uns dessen also/ und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 15. Februarii 1678.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durch-
sonderbahrem gnädigsten Befehl.

Aldies

A Edierweilen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Dero höchsten Mißfallen zu vernehmen vorkommen / daß verschiedene Geist- und Frey-Adeliche Gütere / an andere sub titulo pignoris unbeschneter Weise übertragen / ohne daß von dergleichen Creditoribus Anthicreticis ab all solchen Stücken / der schuldiger Gewinn- und Gewerbs-Morgen bis hiehin versteuret worden seye / und dan von höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. allsolch- bisherige Freylassungen dergleichen Stücken so weniger gnädigst genehmen können / als durch allsolche Leib- Zuchts- Constituirung und Pfandschafft / das Dominium nicht erhalten wird; Als befehlen mehr höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. Dero Beampten hienit gnädigst ernstlichst / daß sie sich über die Einhabere dergleichen Geist- und Frey-Adelichen Stücken / nicht nur selbst mit Bestand Pflicht- mässig zu erkundigen / sondern auch zu mehrerer Sicherheit / jeden Districts Scheffen und Vorsehere zu Benennung allsolcher Leib- Züchteren und Pfands- Einhaber / mit Angabe der Morgen- Zahl und deren vormahligen Eigenthumberen / auch ob und was daraus wegen des Gewinn- und Gewerbs sowohl bengetragen / als obigem nach bezutragen seye / be- neuntlich ad Prothocollum abzu hören / daraus einen specificirlichen Statum zu formiren / und selbigen sambt dem Prothocollo inner den ersten dreien Wochen / nach Empfangung dieses / bey einer unausbleiblicher Straff von 10. Boltgl. zu hiesigem Dero Kriegs- und Steuer- Commissariat, vermittels ihres uuterthänigsten Berichts einzuschicken / indessen aber die solchemnach aus dem Gewinn- Anschlag gerathen zu seyn / befindende Morgen- Zahl bey ersterer Repartition in Verfolg des im Jahr 1678. ergangenen / zur geschwinder Nachricht hiebengehenden Edicti hinwieder in den Anschlag zu ziehen / bey denen Gewinn- und Gewerbs- gebenden Güteren in den Heb- Büchern mit einzuführen / und fürtershin damit ohnmachlässig zu continuiren.
Düsseldorff den 10. Decembris 1714.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.
sonderbahrem gnädigstem Befelch.

**Was bey denen Repartitionen zu observiren /
und anbey die Neben-Collecten und deren Straff
betreffend.**

**Extractus aus dem von Sr. Hochfürstl. Durchl.
Wolfgang Wilhelm der Umblagen und Neben-Collecten
halber unterm 22. Junii 1644. gnädigst wiederholtem Edicto.**

Sinnach Uns viele unterschiedliche Klagten einkommen / daß bey Ausschreib- und Umblagung / der in Unfern Landen außgeschriebenen Steuern und Contributionen / viele unzulässige Zusatz / darneben auch andere beschwerliche Particular- Umblagen gemacht

macht und bengetrieben werden / ohne daß Uns oder Unseren hinterlassen Statthalter / Cantzler und Rätthen vorher zu wissen kombt / aus was Ursachen solche Zusatz und Umlagen gemacht / auch worzu die Gelder in Specie verwendet werden / dardurch daß der gemeine Mann fast hoch beschweret wird / und allerhand unnöthige / vortheilhaftige eigennützig Præctiquen mit unterlauffen / und dan Wir Unsern Ambt / Leuthen / Bögten / Schultheissen / Scheffen / Geschwornen und Vorstehern / auch Unterthanen insgemein dergleichen / von Uns / oder Unsern Statthalter / Cantzler und Rätthen in Specie nicht bewilligte Privat-Zusatz / Collectationes und Umlagen unter was gesuchten Prætext und Schein solche auch immer geschehen könten / oder mögten / keineswegs verhengen noch zulassen wollen / sondern vielmehr diejenige / welche sich dessen ohne Unser austrücklich Vorwissen und Willen unterstanden haben / oder auch noch jetho und hinführo unterstehen mögten / dafür ernstlich anzusehen / und es ihnen ungestraft hingehen zu lassen ganz nicht gemeint seyn ; Als haben Wir aus Fürst-Väterlicher Sorgfalt und Liebe / die Wir vor Unsere / ohne daß bey diesen elenden Zeiten mehr als zuviel beschwerte treu-gehorsambe Unterthanen gnädigst tragen / und damit dergleichen Concussiones und Beschwerden abgestellt werden / für eine Nothdurfft erachtet / diesem unzulässigen verderblichen Wesen / durch nachfolgende Verordnung zu remediiren / und fürs künfftig vorzubauen :

1. Und zwar anfänglich wollen und befehlen Wir ernstlich / daß die von Uns auff vorgehabte Communication und unterthänigste Einwilligung Unser Land-Stand / auch sonst von Uns unumbgänglich ausgeschriebene und befohlene Steuern / Contribution und Umlagen in einem jeden Ambt / sobald demselben sein Tax und Quota wie von Alters herkommen zugeschrieben worden / fürderlich vermindert der Matricul und alter Observantz / an- und umbgelegt / keineswegs aber zugelassen werden solle / über solch Contingent, und Antheil / das geringste aufferhalb der gewöhnlicher moderirten Zehrungen / (damit doch die zulässige Maas nicht überschritten / Uns auch davon darnacher / neben den Satz-Zettul glaubwürdige Specificationes, unter deren aller Henden Unterschrift / welche dabey sich befunden / und vermög des Land-Tags Abscheid / de Anno 1624. darzu gehörig seyn / eingeschickt werden sollen / unter was Prætext es auch seyn mögte) darauff zuschlagen / oder darzu zusehen / sondern da einige Unserer Beambten und Steuer-Anlagere / darwider thuen und handeln werden / sollen dieselbe neben Erstattung des beschenehen Zusatzes poena quadrupli zu Unserm Schueff unnachlässig alsbald gestrafft werden.

Solchen bleibt gnädigster Erblahrung jederzeit vorbehalten.

2. Was auch diejenige betrifft / welche solche ausgeschriebene Steuern / Contributiones und Umlagen auffheben und empfangen / denen sollen für ihre Mühe zwen von jeden Hundert / und mehr nicht zugelegt / und selbige bey der Austheilung dem Satz-Zettul / nach Betrag ausgeschriebenen Tax mit einverleibt werden.

3. Und

3. Und nachdem wegen der übermäßigen Heeb-Gelder eine Zeit-
 hero vielfältige Klagen einkommen / und Wir zu ungnädigsten Miß-
 fallen vernehmen / daß vieler Orther / Unsere Vögte / Schultheissen /
 Richtere und andere Unter-Beambten / welche den Steuer- und Con-
 tributions-Empfang zuberechnen haben / nicht nur zwey / sondern
 je zuweilen wohl 3. 4. und 5. von jedem Hundert für sich / und dar-
 beneben dannoch die Unter-Receptores, als Lands- und Gerichts-
 Botten / oder andere darzu bestellte Einnehmer / gleichfalls etliche Reichs-
 Thaler noch sonderbar vom Hundert Unsern armen Unterthanen ab-
 fordern und sich attribuire / dadurch dan die Taxa umb so vielmehr
 ersteigert / und der ohne das beschwerte gemeine Mann / ohne eini-
 gen Unser ohne des lieben Vaterlands Nutzen zu unrecht gravirt und
 übernohmen wird : So wollen Wir alle und jede Unsere Beambten /
 Scheffen / Geschworne / auch Land- und Gerichts-Botten und an-
 dere Receptores hiemit ernstlich und bey höchster Straff erinnert und
 gewarnet haben / daß sie insgesambt unter ihnen allen / mehr nicht
 als zwey von jedem Hundert einmahl für all haben und genießen
 sollen / mit dem fernern Anhang / da ein oder ander darüber schrei-
 ten / und Unsern Unterthanen ein anders zumuthen / oder sich selbst
 zu appropriiren unterstehen würde / Wir dem oder dieselbigen am
 Leib und Gütern / andern zum Abschrecken / exemplariter abstraffen
 lassen wollen.

Weil
 keine Un-
 ter-Em-
 pfanger zu
 gestatten/
 so hat es
 wegen
 des Heeb-
 Gelds wie
 oben sein
 Verbleib.

4. Dieweil Wir auch neben deme glaublich berichtet werden / daß
 bey Umblegung der Steuern und Contributionen etliche Unsere Bes-
 ambten / auch andere Adelige / und diejenige / welche der Repartition
 beywohnen / ihre Schatz- und Steurbare Güter / die sie nach und nach
 an sich gebracht / und vorhin Steurbare gewesen / entweder gar oder
 zum Theil eximiren / oder dieselbe und deren eigentliche Morgen-Zahl
 verschweigen / oder sonst verdunkeln / oder doch dieselbe viel geringer
 als andere in qualitate & quantitate ihnen gleichmäßige Güter an-
 schlagen / dergleichen Conniventz / Collusion und Ubertreibung / auch je
 zuweilen mit andern ihrer Befreundten Güter gebrauchen / durch
 welche Exemption, Conniventz / Verdunkelung und hochstraffbare
 Ungleichheit / der Last nur Unsern Unterthanen desto schwerer auffge-
 drungen / und dieselbe gänzlich unterdrückt werden : So erinnern Wir
 nicht allein alle Unsere Beambten / Steuer-Ausschere und Recepto-
 res hiemit ernstlich / sich dessen ins künfftig gänzlich zu enthalten / son-
 dern befehlen auch allen und jeden Unsern Eingefessenen und Untertha-
 nen gnädigst und bey unausbleiblicher Straff / daß sie und ein jeder so
 von jetztgemeltem Verschlag heimlich- oder öffentlichen Exemption
 und Befreyung / so entweder bishero geschehen / oder ins künfftig noch
 verübt werden mögten / einige beständige Nachricht und Wissenschaft
 hat / oder hernechst erlangen wird / solche Uns oder in Unsern Abwes-
 sen Unsern Statthalter / Cantzler und Rätthen / ohne einig Ansehen der
 Persohnen auffrichtig und bey dem Nydt / auch Treu und Gehorsamb/
 damit ein jeder Uns verpflichtet ist / klar und deutlich anzeigen und

zu erkennen geben / und hingegen versichert seyn sollen / daß Wir des-
 sen oder derselbigen Mahmen (damit er und sie daraus einige Ungele-
 genheit nicht zu befahren haben) nicht allein in der Stille halten / und
 Niemanden offenbahren / wie gleichfals sie derhalb von aller Gefahr
 und Bedrangniß retten / sondern dieselbe auch benebens quädigst re-
 compensiren / diejenige Güter aber / welche dergestalt verschwiegen /
 oder doch sonsten zum Theil oder zumahl eximirt / und befreyet wor-
 den / alsobald confisciren / und einziehen / auch die Persohnen / welche
 darüber und angewesen seynd / und entweder darzu cooperirt / oder
 doch Wissenschaft darvon gehabt / und es / wan sie gekönt / nicht wi-
 dersprochen / oder es auch verschwiegen / und Uns wie obgemelt nicht
 offenbahret haben / pro qualitate personarum entweder an Haab und
 Güteren / oder sonsten am Leib ernstlich und unnachlässig straffen lassen
 wollen; Inmassen Wir Uns auch hiemit vorbehalten / dasjenig was
 dergestalt von einem und andern defraudirt worden / wiederumb zu
 repetiren.

5. Nachdem auch bey diesen beschwerlichen Zeiten etliche Ding-
 stühle / Dorffschafften oder Gemeinden in ihren Nöthen einige Gelds-
 Summen auff Jährlich Interesse entlehnet und auffgenohmen / sich
 dafür verstrickt / und dieselbe nach und nach aus gemeinen Mittelen
 wieder abgestattet und bezahlet werden müssen / dasern dan zu dem
 End etwa eine Particular-Umblag zu machen nöthig; Als sollen solche
 Gemeinden zeitlich vorher eine richtige / umständliche und wahrhafte
 Designation, und beglaubten Schein / wie viel Gelds / wanehe / und
 bey wem sie auffgenohmen / wie viel sie Jährlich vom Hundert zu
 geben versprochen / auch wie viel Jahren an unbezahlten Pensionen hin-
 terständig seyn / mit Special-Austruckung und Anzeig der Ursachen /
 warumb solche Gelder auffgenohmen / auch klar und richtiger Nach-
 weisung / wohin und welcher Gestalt dieselbe zu der Gemeinden Nus-
 zen wieder angewendet worden / zu Papier setzen / und dieselbe Un-
 seren Beambten / auch den Meist-Beerbten / Adlichen / Bürgern und
 Baurß-Leuthen vorbringen / damit sie solche Posten ersehen und exa-
 miniren / auch nöthige Information und Bericht darüber einziehen /
 und demnegst wie zu Abstattung solcher Schulden / oder eines Theils
 derselben mit wenigsten der Unterthanen Beschwer nach Gelegenheit
 der Zeit und Päuften eine Umblag zu machen sey / selbige delibera-
 ren und schriftlich schliessen.

Die Umb-
 lag ist der
 ordinarie
 Haupt-
 Steur-
 Reparti-
 tion bey-
 zusehen.

6. Wan nun diß also vorhergangen / alsdan sollen sie den Schluß
 und Resolution an Uns oder Unsere heimgelassene Statthalter / Canz-
 ler und Rätthe / mit den Ursachen der Umblagen und nöthigen Beweiss-
 stücken gebühlich gelangen / Unsere / oder jetztgemelter Unser Rätthe
 Bewilligung darüber / und daß sie solche Pfenningen extraordinarie
 austheilen / umblegen / und einbringen mögen / unterthänigst erbit-
 ten und einholen.

7. Worauff Wir alsdan nach Befinden verordnen wollen / was und wie viel umbzulegen / und davon eine Verzeichnuß Unsern Beambten zukommen lassen / welche sie demnegst in allen Dörffern / da die Umblag geschehen soll / auff die Kirchen oder sonst an ein offenes Orth anschlagen sollen / auff das Männiglich kundbar werde / wie hoch die Umblage sich ertrage / und aus welchen Ursachen dieselbe geschehen / auch dasselb von Uns gnädigst bewilligt worden / und da einer eder ander darüber beschwert / soll der oder dieselbe bey Uns oder Unserem Statthalter / Cantzler und Rätthen angeben / und ihr Anliegen entdecken mögen / dessen oder deren Nohmen Wir alsdan gleichfals nicht allein verschwiegen halten / sondern ihnen ihre Tax, so sie abzurichten schuldig / an baarem Geld hieselbst in der Stille gut machen / und Uns dessen wiederumb an den Ubertretteren vierfachig erhohlen wollen.

8. Dabe sich auch begeben und zutragen würde / daß einige unversehende eylende Ausgaben / wegen anlangenden Kriegs, Volcks und dessen Verpflegung / oder sonsten eine andere dringende unumbgängliche Noth vorkiele / darzu eine gemeine Auffnahm oder Bensteuer also bald vonnöthen / dabey wegen Gefahr des Verzugs vorgesezte Requirita nicht observirt / noch gehalten werden können ; Auff den Fall wollen Wir und befehlen hiemit / daß inner 8. Tagen nach solcher Umblag eine umständliche Designation der Auffnahm oder Anlagen mit Particular-Ursachen derselben / und nöthigen glaubwürdigen Schein und Beweis / inmassen obgemelt Uns oder anheimb gelassenen Statthalter / Cantzler und Rätthen eingeschickt werden sollen / Gestalt nach Befinden haben zu verordnen / alles unter Straff wie obgemelt.

Sollte wie obgemelt eingeschickt und bey der Steuer-Rechnung mit nachgewiesen werden.

9. So befehlen Wir auch allen und jeden Unsern Beambten / Dieneren und Unterthanen gleichmässig und ernstlich ins gemein und absonderlich / keine Verehrungen / Gaben noch Geschenke Jemanden / er sey auch wer er wolle / und unter was gesuchten Prætext und Schein oder Ursach es auch immer geschehen / und erdacht werden könnte oder mögte / zu thun / ohne zuvor Unsern gnädigsten Consens und Bewilligung oder Abwesens Unser / oder Unsern heimbgelassenen Statthalter / Cantzler und Rätthen sonderbahre Permission darüber einzuhohlen / mit dem Anhang / da darüber etwas geschehen / oder vorgenommen würde ; daß die beschebene Gaben und Verehrungen nicht allein in den Rechnungen nicht passirt / noch sonsten wieder erstattet / sondern auch die Contravenienten und Widersetzer mit Straff des Quadrupli belegt werden sollen.

10. Wir wollen auch / daß in den General- sowohl als Particular-Umblagen / welche von Uns auszusetzen gnädigst bewilligt seynd / eine durchgehende Gleichheit nach der Matricul und alten Herkommen (es wäre dan darmit von Uns aus bewegenden Ursachen nöthige und billige Aenderung geschehen) gehalten / und Niemand über sein

Vermögen beschwert / sondern ein jeglicher nach Betrag dessen / und seines Gewerbs des Orths / da der Anschlag geschieht und vorgehomen wird / belegt werden solle.

11. Sinteimahl auch sich zuträgt / wan einig Kriegs-Volck in Unsern Landen ankombt / und ziemlich weit des Tags gezogen ist / daß Unsere Beampten / Eingeseffene und Unterthanen denselbigen entgegen ziehen / es mit einer Summen Gelds von Unsern ihnen gnädigt anbefohlenen Aemptern abgelden / und gleichwohl die Soldaten auf Unsere andere nechst dabey gelegene Aempter verweisen / dadurch dan einen Weg wie den andern destoweniger nicht andere Unsere Unterthanen beschwert werden / und ein mehrers nicht ausgericht wird / als daß einer gegen den andern sich seiner etwa bey dem Kriegs-Commandanten habenden vortheilhaftigen Favorn prävaliren will / damit doch Unsern Unterthanen nicht gedient / sondern nur einer verschont / hingegen aber der ander doppelt beschwert / und das Volck desto länger in Unserm Lande auffgehalten / auch desto mehr herum geführt wird ; Als thuen Wir dergleichen Practiquen hiemit austrücklich und ernstlich verbieten / und allen Unsern Beampten / Eingeseffenen und Unterthanen einbinden / dergleichen hinführo sich gänzlich zu enthalten / sondern da einig Kriegs-Volck ankombt / welches selbigen Tag ziemlich weit gezogen / also daß es ferner nicht kommen / und die Einquartierung in andern benachbahrten Landen nehmen kan / daß solchen fals dasselb bey sich (wosern sonst nur beständige Ordinanz gezeigt wird) mit guter Ordnung und minsten Schaden Unserer Unterthanen unterbringen / und nicht mit einer Summa Gelds oder einer anderer Erkantnuß ab- und auff Unsere nechst dabey gelegene Dörffer verweisen / auch so bald sie dergleichen Anzug erfahren / davon Unsere verordnete Marschallen und Commissarien umb nothwendiger Berordnung Willen avisiren sollen / mit dem Anhang / da dagesgen geschehen würde / daß Wir alsdan nach eingezogener Erkündigung allen erlittenen Schaden von den Ubertretern erstatten lassen / und dieselbe noch darneben / so oft als es geschieht / mit einer arbitrari gleichwohl aber empfindlicher Straff belegen / oder ansehen lassen wollen.

12. Und nachdem Wir endlich äusserlich / jedoch glaublich erfahren / daß mit Unsern Diensten in Unsern Aemptern auch allerhand Ungleichheit mit unterläufft / indeme der Reicher offtermahlen / wan ihn die Ordnung erreicht / Privat-Genoß halber verschonet / der armer unvermögender Mann aber behalten muß / und also doppelt beschwert wird ; Als befehlen Wir gnädigt und ernstlich / daß eine richtige Verzeichnuß der ordinari und schuldigen Diensten gemacht / dieselbe an Uns gelanget / auch bey den Richtern eines jeden Kirspels Copia authentica davon eingeliefert / und in allem durchgehende Gleichheit gehalten werde.

Damit

Damit nun diese Unsere Ordnung desto besser zu Männigliches
 Wissenschaft kommen / und Niemand mit der Unwissenheit sich ent-
 schuldigen möge; Als wollen Wir / und befehlen hiemit gnädigst und
 ernstlich / daß diese Unsere Ordnung in allen jeden Unsern Städten/
 Marckflecken und Dörffern / keine ausgescheiden / alsbald nach Eins
 liefferung diß / ernstlich abgelesen / folgendes an gewöhnlichen gemein-
 nen Orten angeschlagen / auch den Scheffen jedes Orts sowohl in den
 Städten als Dörffern / auffm platten Land / etliche Exemplaria dar-
 von mitgetheilet werden sollen / welche bey Unsern Gerichts-Schrei-
 bern / auch den ältesten Scheffen jedes Orts wohlverwahrlich gehalten
 / und zu allen vier Quartertempor, bey Vermeidung obangedeuter
 und anderer Exemplarischer Straff / die Wir gegen die Ubertretter
 unnachlässig vornehmen zu lassen gemeynnt seyn / wieder öffentlich ab-
 gelesen werden solle; Darnach ein jeder sich zu richten. Des zu wahr-
 ter Urkund haben Wir diß Unser Edict mit Handen gezeichnet / und
 Unser Cantzley-Secret-Zusiegel hervor auffstrucken lassen. So gesche-
 hen in Unser Residentz-Stadt Düsseldorf am 22. Junii Anno 1644.

S In Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm / Pfaltz-Graff
 bey Rhein / 2c. Thun kundt und fügen Unsern Ambleuthen/
 Richtern / Bögten / Schultheissen / Dingern / Scheffen
 und Gerichts-Schreibern / auch Bürgermeistern / Rätthen
 und Bürgern / fort ins gemein allen Unsern Unterthanen/
 Schutz- und Schirms-Verwandten beyder Unser Herzogthumben Güz-
 lich und Berg hiemit gnädigst zu wissen: Demnach Uns von Unseren
 Güzlich- und Bergischen Land-Ständen bey gegenwärtigem Land-Tag
 unter andern unterthänigst geklagt worden / obzwaru hiebevorn ver-
 ordnet worden / wie es bey Umblag- und Repartirung der eingewil-
 ligt- und ausgeschriebener Steuern mit Zuziehung der Aldlicher / und
 Meist-Beerbten / auch sonst gehalten werden solle / daß dannoch solches
 wie sich gebühret / nicht in acht genohmen werde / mit gehorsamb-
 ster Bitt / daß Wir darin gnädigstes Einsehen haben / und reme-
 diiren wolten; Und dan Unser gnädigst- geliebtesten Herrn Vatters
 Durchl. im Jahr 1670. den andern Octobris, ein Edictum wie es
 sowohl mit gemelter Steuern- Repartition observirt / als wohl auch
 die zuweilen hieben unterlauffende Verschläge / und Unordnungen
 verhütet werden sollen / in öffentlichem Truck haben ausgehen / und
 publiciren lassen / massen solches von Wort zu Wort hernach inse-
 rirt folget:

S In Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm / Pfaltz-Graff
 bey Rhein / 2c. Thun kundt und fügen Unseren Ambleu-
 then / Richtern / Bögten / Schultheissen / Dingern / Rhent-
 meistern / Scheffen und Gerichts-Schreibern auch Bür-
 germeistern / Rätthen und Bürgern / fort ins gemein
 R 2 allen

allen Unseren Unterthanen / beyder Herzogthumben Göllich und Berg hiemit gnädigst zu wissen ; Demnach Uns abermahlen viele unterschiedliche Klagen vorkommen / daß bey Ausschreib- und Umblagung der in Unsern Landen ausgeschriebener Steuern und Contributionen viele unzulässige Zusätze / daneben auch andere beschwerliche Particular-Umblagen gemacht / und beygetrieben werden / ohne daß Uns / oder Unserer hinterlassener Regierung vorher zu wissen kombt / aus was Ursachen solche Zusätze und Umblagen gemacht / auch warzu die Gelder in specie verwendet werden / wodurch dan der gemeine Mann fast hoch beschwert wird / und allerhand vortheilhafftige eigennützige straffbahre Practiquen mit unterlauffen. Und dan Wir dieses unverantwortliches Verfahren / womit Unsere unschuldige Unterthanen / welche die ordentliche eingewilligte Steuern bis hiehin zu Unserem gnädigsten Gefallen / und des Vaterlands Besten so treu und williglich beygetragen / Unsern vorhin ausgegangenen Verordnungen und Edicten / auch Lands- Fürstlicher Sorgfalt und Willen zuwider über Recht und Billigkeit beschwert worden / der Gebühr nicht allein zu ahnden und zu bestraffen gnädigst gemeynnt / sondern auch alles dergleichen fürs künfftig zumahlen abgeschafft und unterlassen haben wollen ; So haben Wir eine Nothdurfft erachtet / die vorhin ausgegangene Steuer-Edicten und darauff kundirte Verordnungen anhero zu wiederholen / und befehlen solchemnach allen und jeden obgemelten Unsern Beampten / Vögten / Richtern / Dingern / Schultheissen / Bericht- Schreibern / Burgermeistern / Scheffen / Geschwornen / Vorsteheren und Unterthanen / ins gemein / daß sie einige von Uns / oder Unserer heimgelassener Regierung durch schriftliche Befelcher nicht bewilligte Benschläge / Collecten und Umblagen / unter was gesuchtem Prætext und Schein solche auch immer geschehen könnten oder mögten / keineswegs entweder selbst machen / noch daß solche durch andere geschehen / verhängen / oder auch connivendo zusehen / noch darüber gemachte Repartitiones und Heb- Zettulen unterschreiben / sondern dabe sie solches in Erfahrung bringen würden / solches Uns oder Unser Regierung alsbald gebührend zu erkennen geben sollen / auff daß man aber hierin auff den Grund gerathen / auch Unsere Unterthanen desfalls desto besser sich vorsehen / und die etwa zugefügte Beschweruß und Unbilligkeit offenbahren können / ist Unser gnädigst und ernstlicher Befelch hiemit .

Alto ob
der modus
ordinarius
collectaudi
annoch ob-
handen /
sonsten
aber ist
nach de-
nen wegen
hin und
wieder
dermalen
befindliche

1. Daß so bald der von Uns ausgeschriebener Steuern eines jeden Ampts Contingent oder Quantum auch Unseren Beampten zukombt / daß ihr sothanes Contingent in die Kirspelen / Dörffer und Hondtschafften selbigen Ampts dem Herkommen gemäß und Ampts- Matricul nach Umblagen / und das geringste ohne Unser oder Unser hinterlassener Regierung gemessen und schriftliche Bewilligung nicht benschlagen sollet.

2. Nach verfertigter und subscribirter Repartition oder Subdivision in jetztgedachte Kirspel / Dörffer oder Hondtschafft sollet ihr
Unsere

Unsere Beampte zu Jedermänniglichen Wissenschaft in allen Kirspels, Kirchen der auch Unseren Beampten anvertrauten Aempter von den Canzlen / was des ganzen Ampts sowohl als auch eines jeden Kirspels / Dorffs / oder Hondtschafft's Contingent, oder Quantum in den ausgeschriebenen Steuern seye / publiciren und ablesen lassen / dabey auch den Tag der Repartition und Austheilung eines jeden Quotæ zugleich verkünden / und zu solcher Repartitions - Verfertigung einen jeden / welcher es begehren wird / den unverhinderten Zutritt gestatten.

modi extraordinarii ordinandis und folgenden Ausschreibungs-Verordnungen zu verfahren.

3. Nach beschehener sothaner Publication und Verkündung wollen Wir / daß Burgermeister / Scheffen / Vorsteher und Geschworne mit Zuziehung der Meist-Beerbten und anderer so ihres Interesse halber dabey / wie gemelt seyn wollen / eines jeden Kirspels / Dorffs / oder Hondtschafft's Contingent der Steuern der Matricul und Herkommen nach / umlegen / darin eine durchgehende Gleichheit halten / Niemand über sein Gebührniß und Contingent beschweren / sondern einen jeglichen nach Betrag dessen / auch seines Gewerbs des Orts / dahe der Anschlag gemacht und vorgehohmen wird / belegen / keinen eximiren / noch befreyen / auch aller von Uns oder Unserer Regierung nicht bewilligter Benschlägen sich gänzlich enthalten sollen.

Wie ad punctum primum.

4. Eines jeden Kirspels / Dorff / oder Hondtschafft Repartition soll in triplo ausgefertigt / eins darab hinter denselben verbleiben / und die andere zwey Exemplaria Unseren Beampten alsobald zugesandt werden.

5. Diesemnach sollen Unsere Beampte nicht allein des ganzen Ampts General-Repartition, sondern auch die Particular-Repartition und Umblag eines jeden Kirspels / Dorffs / oder Hondtschafft zu Unserem Regierungs-Rath / unter arbitrari Straff alsbald einschicken / zugleich auch den Recessum welcher obgemelter Massen in den Kirchen von den Canzlen publiciret / beslegen / Gestalt solche General- und Particular-Reparationes durch Unsere darzu verordnete Räthe examiniren und ersehen zu lassen.

Durch das Wort General wird das Directorium und Particular die Subdivision verstanden.

6. In Unseren Haupt- und anderen Städten / auch Freyheiten / so ihren absonderlichen Anschlag haben / sollen Burgermeister / Scheffen und Räthe es gleicher Massen mit der Publication, Repartition und Einschickung derselben zu Unserem Regierungs-Rath halten / sich auch allen vorher nicht bewilligter Benschlägen und Zusätzen allerding's müßigen.

7. Über die von Uns ausgeschriebene Steuern sollen keine Neben-Umblagen in den Aempten / Städten und Freyheiten / Kirspelen / Dörffern und Hondtschafften gemacht werden / so von Uns oder von Unser Regierung nicht bewilligt.

Hierüber
wird nä-
here Ver-
ordnung
zu finden
seyn.

8. Wegen der vorhin auffgenommener Capitalien und deren Pen-
sionen halben lassen Wir es bey Unser im Jahr 1655. den 14. Junii
ausgelassenem Steuer-Edict und darin enthaltenen S. S. 7. 8. & 9.
bewenden.

9. Dahe nun diesem zuwider in denen General-oder Particular-
Umblagen einige Beeschläge, oder Neben-Umblagen/ wie die auch
Nahmen haben mögten/ gnädigster Zuversicht zuwider vorgenommen,
und beygetrieben werden wolten/ sollen dieselbe nicht allein restituirt/
sondern auch Unsere Beambte und Bediente / so darzu cooperirt/
oder stillschweigend zugesehen / ihres Dienstes de facto entsetzt / und
neben anderen / so daran pflichtig / nach Anlaß vorgemelten Unseres
Steuer-Edicts pœnâ quadrupli bestraft werden; Innassen Wir dan
die Ubertretere / insonderheit Unsere Beambte / Bdt / Schultheiß /
Richter / Dingere und Gerichts-Schreibere / umb des von ihnen Un-
seren Land- und Leuthen verursachten Schadens / neben Wiederer-
stattung dessen / so sie obgemelter Massen ungebührlicher Weiß er-
zungen / von ihren Diensten alsobald zu amoviren / und andere an
deren Stelle gnädigst zu verordnen / gänzlich entschlossen seynd / wor-
nach sich dan ein jeder zu richten. Geben Neuburg an der Donau
den 2. Octobris 1670.

Philipp Wilhelm.



Als wiederhohlen Wir obinscribten Edicti allingen Inhalt nicht
allein anhero / sondern befehlen auch euch allen und jeden obgemelt hie-
mit gnädigst und ernstlich / daß ihr demselben sowohl / als auch dem
im Jahr 1655. ausgegangenem Steuer-Edict, in allem gehorsambst
nachlebet / und euch daran bey Vermeidung der darin comminirter
Straff nicht behinderen lasset. Urkund x. Düsseldorf den 2. Octo-
bris 1679.

Johann Wilhelm.



G. H. Steingens.

Inh. x.

**Inhæſiv-Verbott wegen der Neben-Umblagen/
und Straff deren ſo darin zahlen und beytragen werden.**

Adieweilen Ihre Churfürſt. Durchl. aus denen wegen der/
auff denen Aembtren / Städt und Kirſpelen haſtender ge-
meiner Capitalien eingeforderten und zum mehrſten Theil
würcklich unterthänigſt erſtatteten Berichterren wahrgenommen / daß
die Jährliche Pensions - Schuldigkeiten dergeltalt würcklich auffge-
lauffen ſeyen / daß deren Abführung dero daran pſlichtigen Unterthas-
nen dermahls beſchwerlich / und bey weiterer deren Mißzahlung denen
Nachkömblingen faſt unerträglich fallen werde / einſolglich dieſe über
jetzige Pensions - Auszahlere ſich höchstens zu beſchweren gnugsambe
Ursach finden mögten / welch, bißherige Mißzahlung dan in denen
mehrſten Aembtren daher entſtanden zu ſeyn die tägliche Erfahrnüß
gegeben hat / daß von Dero Beambten den Scheffen / Vorſteher /
oder ſonſtigen Collectatoren die Aufhebung der Pensionen / wider
Dero Steuer - Edicten unverantwortlich zugeſtanden, und dieſe anbey
zu behörlicher Nachweiſung des Empfangenen Jährlichen ſchuldigſt
nicht angehalten worden ſeynd / und daher von dieſen dasjenige / was
mit anſehentlichen Köſten zu nicht geringem Beſchwer Dero Unter-
thanen beygetrieben worden / wohe nicht in eigenen Behueff / dan-
noch ohne ſonderbahren Nutzen und Vorthail der Interellirten verwen-
det ſeyn wird / welch, der Beambten eigenmächtiger Connivenß
höchſtgemelte Ihre Churfürſt. Durchl. länger zuzusehen ſo weniger
gemennt / als Dieſelbe feſtiglich gnädigſt reſolvirt ſeynd / in denen
Aembtren / Städt, und Freyheiten / neßt denen Lands, Fürſtlichen
Auſſchreibungen und darüber formirendem / von Dero Vögt, Schul-
theiß, Richter, und Dingeren in denen Aembtren / ſo dan zeitlichen
Bürgermeiſteren oder gnädigſt angeordneten Steuer - Empfängerren in
denen Städt, und Freyheiten alleinig zu führen ſeyndem Empfang
die geringſte fernere Collectatoren keineswegs länger zu gedulden /
und daher gnädigſt ernſtlich wollen / daß dasjenige / was zu Beſtrei-
tung der Stadt, Freyheits, und Amts, Nothwendigkeit inner Jährs-
Friſt unvermeidlich erheiſcht werden mögte / denen Jährlichen Haupt-
Steuer, Repartitionen beygeſetzt / unter die Interellirte ſubdividirt /
von obgemelten Dero Bedienten und Steuer, Receptoren eingenoh-
men / ad deſtinatum uſum verwendet / und der Gebühr mit berech-
net werden ſolle; Als iſt an

der gnädigſt, und ernſtlicher Befelch hieo
mit / daß ſie ſich gegenwärtiger Dero ernſthafter nochmahliger Ver-
fügung gehorſambſt zu bequemen / ſolchen Ends ab denjenigen Capita-
lien / ſo in Befolg der dißſals unterm 17. Martii 1708. erlaſſener Ge-
neral-Erläuterungs, Verordnung liquid ſeyn werden / Jährlich we-
nigstens eines Jährs Pension bey denen Steuer, Repartitionen derges-
talt / daß auch nur darin von denen daran pſlichtigen Eingefeſſenen
beygetragen / auch auff deren Interelle Schuldigkeit / und keineswegs

zu einem anderen Ende auszahlt werde / mit umbzulegen und zu berechnen / und indessen sich an exacter Vollenziehung dieser Dero wiederholter gnädigster Intention so weniger behindern zu lassen; Als höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. denjenigen von Dero Beambten / durch wessen Conniventz und Saumseligkeit die auch allergeringste fernere Neben-Collecten vorgangen zu seyn befunden werden / für die in denen dikkals erlassenen Edicten enthaltene Straffen / und denjenigen Contribuenten / so darin beygetragen haben wird / für 6. Goldgl. ohne weitere Warnung jedesmahl anzusehen / auch nach Befinden schärfferer Ahndungen vorzunehmen entschlossen seynd / Gestalt dan

diese Dero gnädigste Erklärung zu Jedermanns Wissenschaft in den Kirchen von der Canzel publiciren zu lassen / und / wie es geschehen seyn wird / inner dreuen Wochen nach Erhaltung dieses / vermittels Beyfügung der Original-Recessen / und darauff von Pastoribus gesetzte Attestationen / daß die Publication also geschehen / bey einer Straff von 10. Goldgl. ohnfehlbahr unterthänigst zu berichten. Düsselдорff den 3. Aprilis 1713.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.
sonderbahrem gnädigstem Befelch.

**Wie es auff den Fall zu halten / da ein Umblag
und Beytrag zu den Proceß-Kösten erfordert würde.**

Sthero wan bey ein oder ander Gemeinden zu Vollführung etwa obhabender Rechts-Streitigkeiten einige baare Mittelen erfordert würden / so solle / umb selbige mit repartiren zu mögen / zufolg vorhergesetzten Edicti vom 22. Junii 1644. behörend angestanden / und bey Erhaltung Dero gnädigst erhaltenen Consensus, und darüber an Beambte Loci erforderlicher Verordnung / der Ertrag bey ersterer Steuer-Repartition mit ad Directorium gebracht / unter die interessirte Schuldige umbgelegt / von des Orts Bedienten erhoben / ad destinatum usum verwendet / und bey selbigen Jahrs Steuer-Rechnung nachgewiesen werden.

Wie es dan auch mit Auffbringung derjenigen Kösten / worin ein und andere Gemeinde durch Rechts-Erkäntnissen völlig ertheilt werden mögte / gleicher Gestalt gehalten / und hiernach die Mandata executiva, umb dadurch allen Anlaß zu denen Neben-Collecten zu benehmen / eingerichtet werden solle.